

Fragen zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Tagesbetreuungsgesetzes

Bitte füllen Sie den Fragebogen nach Möglichkeit elektronisch oder in gut leserlicher Schrift aus.
Die elektronischen Vernehmlassungsunterlagen finden Sie im Internet unter der Adresse
www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/vernehmlassungen.

Einleitende Fragen

1. **Eine Revision des GESETZES BETREFFEND DIE TAGESBETREUUNG VON KINDERN VOM 17. SEPTEMBER 2003 (TAGESBETREUUNGSGESETZ) ist ...**

nötig eher nötig eher unnötig unnötig

Evtl. Begründung / Kommentar:

Das heutige Gesetz ist ungerecht, sowohl für Eltern (keine vollumfängliche Wahlfreiheit), als auch für Anbieter (unterschiedlicher Zugang und Höhe der Subventionen). Kibesuisse begrüsst in der vorgeschlagenen Gesetzesrevision zudem die Gleichbehandlung von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen.

2. **Stimmen Sie den Hauptzielen der Gesetzesrevision zu?** (S. 4f. Entwurf Ratschlag zur Totalrevision des Gesetzes betreffend Tagesbetreuung von Kindern)

a) Finanzielle Gleichbehandlung der Eltern (S. 4 Entwurf Ratschlag)

Ja
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Kibesuisse begrüsst die Aufhebung der momentan bestehenden drei Kategorien von Kindertagesstätten, sprich Tagesheimen, und der damit verbundenen Ungleichbehandlung der Eltern. Ungerecht ist heute, dass Eltern, die keinen Platz in einer subventionierten Kindertagesstätte finden, höhere Beträge für die Kinderbetreuung bezahlen müssen, weil sie die Kinder in einer Kindertagesstätte betreuen lassen, die nur mitfinanziert ist.

b) Wahlfreiheit der Eltern (S. 4 Entwurf Ratschlag)

Ja
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Kibesuisse empfindet die momentan herrschende Handhabung, dass die finanziell schlechter gestellten Eltern die Kindertagesstätte nicht selber wählen können, als diskriminierend und belastend. Die Kinderbetreuung sollte sich in der Nähe des Wohnortes oder des Arbeitsortes befinden. Ansonsten entsteht eine zusätzliche Belastung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist erschwert. Auch die Wahl einer Kindertagesstätte nach der pädagogischen Ausrichtung ist so gegeben. In der Totalrevision wird diesem Umstand Rechnung getragen.

c) Gleiche Wettbewerbsbedingungen für private Leistungserbringende (S. 4 Entwurf Ratschlag)

Ja x
Nein

Evt. Begründung / Kommentar:

Kibesuisse ist sich bewusst, dass dieser Punkt zu Unmut und Diskussionen bei den voll subventionierten Kindertagesstätten führt, da sie mit einer Beitragsminderung rechnen müssen. Wie erwähnt, soll diese aber nicht mehr als 3% ausmachen, was verkräftbar sein sollte. Das neue System sieht eine Angleichung des Betreuungsbeitrages vor. Die bis jetzt mitfinanzierten Kindertagesstätten profitieren in diesem Punkt mehr als die voll subventionierten Kindertagesstätten.

d) Sicherung des Zugangs für alle Kinder (S. 4 Entwurf Ratschlag)

Ja X
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Kibesuisse begrüsst diesen Punkt sehr, damit ist die soziale Durchmischung, Chancengleichheit und Integration gewährleistet. Für kibesuisse sollte die vorgelegte Gesetzesrevision noch entschiedener und aussagekräftiger für Kinder mit besonderen Bedürfnissen eintreten. Eventuell kann diesem Umstand auf dem Verordnungsweg konkreter Rechnung getragen werden.

e) Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Systems (S. 5 Entwurf Ratschlag)

Ja x
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Da alle Kindertagesstätten die gleiche Ausgangslage haben in Bezug auf die Finanzierung, die Tarife und die Akquisition der Familien, beurteilt kibesuisse das System als zukunftsfähig. Das System soll so weit als möglich offen gelassen und nicht durch einschneidende Bestimmungen zu regulatorisch werden. Wichtig bleibt dabei der Qualitätsaspekt. Die Qualität muss in unseren Augen über den Weg der Aufsicht und Bewilligung definiert, beurteilt und gefördert werden. Die Qualitätskriterien müssen für alle gleich sein.

f) Vereinfachung des Systems (S. 5 Entwurf Ratschlag)

Ja X
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Kibesuisse beurteilt die Totalrevision des Tagesbetreuungsgesetzes gerade bei dieser Frage als innovativ, weil Nachvollziehbarkeit und Transparenz gegeben sind. Wie einfach das System dann umgesetzt wird, hängt von der zu entwickelnden Verordnung und den weiteren Bestimmungen ab.

Fragen zu einzelnen Gesetzesparagrafen

3. I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

a) ZWECK UND GEGENSTAND (§ 1): Stimmen Sie dem Zweck und Gegenstand zu?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Kibesuisse befürwortet die 3 Pfeiler des Gesetzesartikels. Die Betreuung wird sichergestellt, die finanziellen Beiträge, sowie die Zuständigkeiten und die Organisation sind geregelt. Damit steht die Förderung der familienergänzenden Tagesbetreuung im Zentrum der Totalrevision.

b) BEGRIFFE (§ 2): Sind die wichtigsten Begriffe richtig definiert?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Nein. Der Begriff Tagesfamilien soll durch den Begriff Tagesfamilienorganisation(en) ersetzt werden.

Kibesuisse geht davon aus, dass die Richtlinien zur Bewilligung und Aufsicht von Tagesheimen zur familienergänzenden Kinderbetreuung vom 1. Oktober 2008 nach der Gesetzesrevision ebenfalls überarbeitet werden. Diesbezüglich verweisen wir eindringlich auf die verschiedenen kibesuisse Grundlagenpapiere wie Richtlinien für Kitas 2016, Positionspapier zur Berufsbildung mitsamt Fachpersonal-Empfehlungen, Lohn- und Anstellungsempfehlungen für Mitarbeitende in Kindertagesstätten sowie die in Kürze erscheinenden Überarbeitungen der Richtlinien und der Lohn- und Anstellungsempfehlungen für Tagesfamilienorganisationen. Insbesondere sei im Bereich der Betreuung in Kindertagesstätten und schulischen Tagesstrukturen auf die Empfehlung zur Anstellung von Vorpraktikantinnen und –praktikanten hingewiesen. Ebenfalls empfehlen wir, dass diese so wie die Zivis nicht mehr in den Betreuungsschlüssel eingerechnet werden sollten.

4. II. GRUNDSÄTZE: Ist die Aufzählung der Grundsätze vollständig, angemessen und sachgerecht? [KINDESWOHL (§ 3), FRÜHKINDLICHE BILDUNG, BETREUUNG UND ERZIEHUNG (§ 4), CHANCENGLEICHHEIT UND INTEGRATION (§ 5), VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND ARBEIT (§ 6), PRIVATE LEISTUNGSERBRINGENDE (§ 7)]

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Kibesuisse unterstützt vollumfänglich die Grundsätze des vorgeschlagenen Gesetzestextes ab Paragraph 3, wobei der Begriff Chancengleichheit durch den Begriff Chancengerechtigkeit ersetzt werden sollte.

Entfernt werden sollte lediglich Paragraph 7, der inhaltlich nicht hierher passt (siehe auch Begleitbrief).

5. III. LEISTUNGEN AN ELTERN

- a) **ANSPRUCHSBERECHTIGUNG (§ 8): Sind die Anspruchsvoraussetzungen in Abs. 1 lit. a bis d ausreichend umschrieben (Erwerbstätigkeit, Besuch einer anerkannten Ausbildung, Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich, Leistung im Rahmen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung bzw. Deutschförderung)?**

Ja x
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Auf Gesetzesebene ja. Zum Umfang der Erwerbstätigkeit tauchen dann spätestens beim Verordnungsentwurf Fragen auf. Wir gehen davon aus, dass bei einem Paar mind. 120% Erwerbstätigkeit etc. gegeben sein muss, um einen Anspruch auf Subventionsbeiträge zu haben. Bei Abs.1 lit. d ergänzen:....angeordnet und bewilligt hat“

Fehlen bestimmte Anspruchsvoraussetzungen?

Ja x

welche: _____

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Kibesuisse fehlt die Anspruchsberechtigung bei Krankheit eines Elternteils/ der Eltern. Punkt d) spricht nur die Erziehungshilfe oder die Sprachintegration als soziale Indikation an. Es kann neben gesundheitlichen auch weitere soziale Gründe geben. Diesen Punkt würden wir offener formulieren.

Die Frage kann eigentlich erst nach Einsicht der konkreten Verordnung beantwortet werden.

Soll auf bestimmte Anspruchsvoraussetzungen verzichtet werden?

Ja

welche: § 8 Abs.1 lit. c streichen _____

Nein x

Evtl. Begründung / Kommentar:

Abhängig von der konkreten Verordnung und der Umsetzung. Eventuell müssen in diesem Punkt nach einigen Jahren Anpassungen getätigt werden.

b) BEGINN UND DAUER DES ANSPRUCHS (§ 9): Sind Sie insgesamt mit den im Gesetz genannten Altersbegrenzungen des Kindes für den Anspruch auf Betreuungsbeiträge einverstanden?

– **bis zur Vollendung des vierten Schuljahres Primarstufe für die Betreuung in Kindertagesstätten**

Ja x
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Kibesuisse unterstützt diesen Vorschlag. So haben die Eltern die Wahl, die Kinder in der Kindertagesstätte zu belassen und noch nicht in die schulergänzende Kinderbetreuung wechseln zu müssen, wenn zum Beispiel jüngere Geschwister in der gleichen Institution betreut werden. Der Familienalltag erfährt dadurch deutliche Entspannung.

Wie im Begleitschreiben erwähnt, würden wir „in der Regel“ ergänzen, so dass eine Betreuung nach dem 4. Schuljahr in der Kita möglich ist, aber begründet werden muss.

– **bis zur Vollendung des achten Schuljahres Primarstufe für die Betreuung in Tagesfamilien**

Ja x
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Vorschlag kibesuisse: Bis Ende der obligatorischen Schulzeit und nicht nur bis zum 8. Schuljahr. Ebenfalls Ergänzung von „in der Regel“.

c) VERMITTLUNG VON BETREUUNGSPLÄTZEN (§ 11): Unterstützen Sie die Wahlfreiheit der Eltern in Bezug auf die Vermittlung von Betreuungsplätzen durch die zuständige Informations- und Vermittlungsstelle (Vermittlung als freiwilliges Angebot für alle Eltern)?

Ja x
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Kibesuisse befürwortet eine kompetente und neutrale Fachstelle, die gerade benachteiligte Familien und alleinerziehende Elternteile auf der Suche nach einem adäquaten Betreuungsplatz unterstützen kann. Wir empfehlen allerdings 2. im Gesetz wegzulassen und im Pflichtenheft der Vermittlungsstelle zu regeln. Dieser Punkt scheint uns auf Gesetzesebene zu operativ.

6. IV. KINDERTAGESSTÄTTEN UND TAGESFAMILIEN / 2. KINDERTAGESSTÄTTEN MIT BETREUUNGSBEITRÄGEN

- a) **ANERKENNUNG (§ 14): Neu soll nicht mehr zwischen subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen unterschieden werden, dafür ist für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen eine Anerkennung vorgesehen.**

Unterstützen Sie die Aufhebung der Unterscheidung zwischen subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen?

Ja
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Ja. Kibesuisse empfiehlt, auf den veralteten Begriff „Tagesheim“ zu verzichten und ausschliesslich den Begriff „Kindertagesstätten“ zu verwenden. Dies wird im Vernehmlassungsentwurf vom April 2016 auch geleistet.

Unterstützen Sie die Einführung einer Anerkennung?

Ja
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Nein. Wir sind dezidiert der Meinung, dass die aufgeführten Anerkennungsvoraussetzungen für alle im Kanton bewilligten Kitas und TF-Organisationen gelten müssen, nicht nur für diejenigen die Zugang zu Subventionsbeiträge haben. Es soll nicht zusätzlich nochmals eine Anerkennungsstelle geschaffen werden. Diese ist mit zusätzlichen Kosten, zusätzlichen Auslegungsunterschieden der Mitarbeitenden und zusätzlichem Aufwand für die Anbieter verbunden. All diese Qualitätskriterien müssen zum Wohl des Kindes von allen bewilligten Einrichtungen erfüllt werden.

- b) **ANERKENNUNGSVORAUSSETZUNGEN (§ 15): Sind Sie mit den Anerkennungsvoraussetzungen einverstanden?**

Ja
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Diese Anerkennungsvoraussetzungen sagen nur am Rande etwas über die Betreuungsqualitätsvoraussetzungen aus. Kibesuisse verweist hier auf die Möglichkeit der Qualitätssicherung und deren Konkretisierung im Gesetz zur Aufsicht und Bewilligung.

- c) **Neu werden alle Kindertagesstätten in der Preisgestaltung frei sein. Sie werden nur noch zur Zusammenarbeit mit der Vermittlungsstelle [ZUSAMMENARBEIT (§ 16)] und zur Meldung des Preises, der Öffnungszeiten und der Anzahl Wochen Betriebsferien [SICHERUNG EINES ANGEBOTS ZU FINANZIELL TRAGBAREN BEDINGUNGEN (§ 17)] verpflichtet. Unterstützen Sie die freie Preisgestaltung der Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen mit entsprechender Informationspflicht?**

Ja x
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

JA. Solange die Träger privat-rechtlicher Natur sein sollen, muss dies gegeben sein. Die Artikel 17.4. und 17.5. stehen völlig quer dazu.

- 7. Haben Sie Bemerkungen oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen im Gesetzesentwurf?**

Siehe dazu kibesuisse-Begleitbrief.

Übergeordnete Frage

8. Die Finanzierung der Tagesbetreuung erfolgt im Kanton Basel-Stadt ausschliesslich durch Eltern und Kanton/Gemeinden. Einzelne Kantone, insbesondere in der Westschweiz (Waadt, Neuenburg, Freiburg), verpflichten Arbeitgebende zur Mitfinanzierung. Sollen im Kanton Basel-Stadt neu Arbeitgebende zur Mitfinanzierung verpflichtet werden?

Ja X
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Diese Frage kann nur vom Stimmvolk beantwortet werden. Tatsache ist, dass Kinderbetreuung für Eltern im Vergleich zum nahen Ausland viel zu teuer ist. Es müssen weitere Beiträge von Dritten an die Kosten geleistet werden. Das können öffentliche Beiträge und Beiträge der Wirtschaft sein. Langfristig sind wir der Meinung, dass die Beiträge über Steuergelder geleistet werden sollten, d.h. über die öffentliche Hand. Es braucht die Solidarität zwischen Familien (Erwachsene mit Kindern) und Erwachsenen ohne Kinder.

Ihre Angaben

Organisation/Institution: kibesuisse Verband Kinderbetreuung Schweiz _____

Strasse und Nr.: Josefstrasse 53 _____

PLZ und Ort: 8005 Zürich _____

Kontaktperson Name/Vorname: Nadine Hoch _____

Kontaktperson E-Mail: nadine.hoch@kibesuisse.ch _____

Bitte schicken Sie diesen Fragebogen in elektronischer Form an folgende Adresse: jfa@bs.ch

Oder per Briefpost an folgende Adresse:

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Abteilung Jugend- und Familienangebote
Stichwort: Revision Tagesbetreuungsgesetz
Leimenstrasse 1, Postfach
4001 Basel